jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/7/8 5Ob146/03m, 5Ob147/03h, 5Ob264/08x, 5Ob201/09h, 5Ob151/20x, 5Ob135/20v, 5Ob23/22a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.07.2003

Norm

WEG 2002 §17 Abs1
WEG 2002 §17 Abs2
WEG 2002 §17 Abs3

Rechtssatz

Einer Vereinbarung nach § 17 Abs 1 WEG (Benützungsregelung) können jene allgemeinen Teile der Liegenschaft unterzogen werden, die nicht zwingend allgemeine Teile zu bleiben haben und insofern verfügbar sind. Realrechte welcher Art auch immer können nicht unter den Begriff "allgemeine Teile der Liegenschaft" subsumiert werden. Eine Benützungsregelung über Rechte der Wohnungseigentümer an einer Nachbarliegenschaft kann nicht verbüchert werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 146/03m
  Entscheidungstext OGH 08.07.2003 5 Ob 146/03m
- 5 Ob 147/03h
  Entscheidungstext OGH 08.07.2003 5 Ob 147/03h
- 5 Ob 264/08x
  Entscheidungstext OGH 09.12.2008 5 Ob 264/08x
  Vgl; Beisatz: Eine Benützungsregelung kann nur allgemeine Teile erfassen, die verfügbar sind, und scheidet daher dann aus, wenn die allgemeinen Teile notwendig der allgemeinen Benützung dienen. (T1)
- 5 Ob 201/09h
  Entscheidungstext OGH 11.02.2010 5 Ob 201/09h
  Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Flächen, die Allgemeinflächen miteinander verbinden (Wege, Verbindungswege), sind ex lege dann „notwendig" allgemeine Teile der Liegenschaft, wenn sie die einzigen derartigen Flächen der Liegenschaft sind. Solchen Verbindungsflächen fehlt die rechtliche Verfügbarkeit für eine Benützungsregelung. (T2)
  Veröff: SZ 2010/9
- 5 Ob 151/20x
  Entscheidungstext OGH 30.09.2020 5 Ob 151/20x
- 5 Ob 135/20v
  Entscheidungstext OGH 25.01.2021 5 Ob 135/20v
  Beis wie T1; Beis wie T2
- 5 Ob 23/22a
  Entscheidungstext OGH 03.03.2022 5 Ob 23/22a
  nur: Einer Vereinbarung nach § 17 Abs 1 WEG (Benützungsregelung) können jene allgemeinen Teile der Liegenschaft unterzogen werden, die nicht zwingend allgemeine Teile zu bleiben haben und insofern verfügbar sind. (T3)
  Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117862

Im RIS seit

07.08.2003

Zuletzt aktualisiert am

25.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at